

*Grundgesetz des sozialistischen Staates hat die höchste Rechtskraft. Alle anderen staatlichen Entscheidungen — sowohl allgemeinverbindliche als auch individuell verbindliche — beruhen direkt oder vermittelt über andere Rechtsnormen auf der Verfassung.*

*Den staatlichen Entscheidungen ist folglich gemeinsam, daß sie auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze oder anderer Rechtsnormen ergehen, daß sie in der Regel selbst Rechtscharakter besitzen, d. h. Rechte oder Pflichten begründen, ändern oder aufheben, und daß sie erforderlichenfalls zwangsweise durchsetzbar sind.* Die rechtlichen Wirkungen der einzelnen Entscheidungen sind jedoch — wie bereits erwähnt — unterschiedlich. Während die von der Volkskammer beschlossenen Gesetze allgemeinverbindlich sind, für das gesamte Territorium der DDR gelten, hat z. B. die von einer Stadtverordnetenversammlung beschlossene Stadtordnung nur verbindlichen Charakter für das Territorium der betreffenden Stadt, für ihre Bürger bzw. für jene, die sich dort aufhalten.

Die Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit erfordert eine klare Einteilung und Abgrenzung der in ihrer Rechtskraft unterschiedlichen staatlichen Entscheidungen und eine feste Ordnung der Befugnisse zu ihrem Erlaß.

Im Rahmen der Unterteilung der staatlichen Entscheidungen in Rechtsnormen und Individualakte *stellen die Normativakte die wichtigste Kategorie dar. Unter Normativakten sind solche staatlichen Entscheidungen zu verstehen, die allgemeine Aufgaben festlegen bzw. generelle Regelungen enthalten und die für eine wiederholte Anwendung vorgesehen sind.* Normativakte sind auf die Gestaltung einer Vielzahl von gesellschaftlichen Beziehungen gerichtet und wenden sich an einen größeren Adressatenkreis, der meist nach allgemeinen Merkmalen bestimmt ist. Der Adressatenkreis kann sein: alle Bürger oder die Mitarbeiter des Gesundheitswesens, alle staatlichen Organe oder die Räte der Städte und Gemeinden, alle volkseigenen Betriebe oder die Betriebe der Bauindustrie usw. So heißt es beispielsweise in Art. 24 der Verfassung: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht auf Arbeit.“ In § 5 des Familiengesetzbuches ist festgelegt: „Die Eheschließung ist zulässig, wenn Mann und Frau das 18. Lebensjahr vollendet haben.“ Paragraph 4 der Verordnung über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen bestimmt: „Die Mitarbeiter sind zu hoher Staats- und Arbeitsdisziplin verpflichtet.“

Die Normativakte, die auch als Rechtsvorschriften oder normative Rechtsakte bezeichnet werden, legen also in der Regel allgemeine Maßstäbe für das Verhalten der Bürger bzw. für die Tätigkeit staatlicher Organe, Einrichtungen oder Betriebe in Form von Rechten und Pflichten verbindlich fest. Sie haben meist für einen längeren Zeitraum Gültigkeit. *Wegen der großen Bedeutung dieser staatlichen Entscheidungen ist der Kreis der staatlichen Organe, der zum Erlaß von Normativakten befugt ist, beschränkt und genau bestimmt* (vgl. dazu 12.3.2.).

Von den Normativakten sind jene Akte zu unterscheiden, die sich nur auf einen bestimmten Prozeß beziehen oder nur eine bestimmte Person betreffen, die also Individualakte darstellen. Unter Umständen können auch Beschlüsse Individualakte sein, so z. B., wenn der Bezirkstag gemäß § 7 Abs. 2 GöV beschließt, einen Beschluß eines ihm nachgeordneten Kreistages aufzuheben.